

# **BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG**

zwischen der

Infineon Technologies Wireless Solutions GmbH, Neubiberg  
- „ITWS“ -

und der

Infineon Technologies AG, Neubiberg  
- „Infineon“ -

## **Vorbemerkungen**

Infineon ist eine im Handelsregister des AG München unter HRB 126492 eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Neubiberg. Sie verfügt über ein Grundkapital in Höhe von € 1.499.457.270,00, das in 749.728.635 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien eingeteilt ist.

Das Stammkapital der ITWS beträgt € 25.000,00. Infineon hält sämtliche Geschäftsanteile an der ITWS. Zwischen den Vertragsparteien besteht daher ein 100%iges Mutter-Tochter-Verhältnis.

Angesichts dessen schließen die Vertragsparteien den folgenden:

## **Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

### **§ 1**

#### **Leitung**

ITWS unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft Infineon. Infineon ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der ITWS in Bezug auf die Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der ITWS weiterhin der Geschäftsführung der ITWS.

### **§ 2**

#### **Gewinnabführung**

- (1) ITWS verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an Infineon abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz (2) – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
- (2) ITWS kann mit Zustimmung von Infineon Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB ) sind auf Verlangen von Infineon aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen nach Satz 2 sowie von Gewinnvorträgen, die jeweils vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

### **§ 3**

#### **Verlustübernahme**

Infineon ist entsprechend § 302 Abs. 1, 3 und 4 AktG in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag

bei der ITWS auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

#### **§ 4**

#### **Wirksamkeit**

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der ITWS, der Hauptversammlung von Infineon sowie der Eintragung in das Handelsregister der ITWS.

#### **§ 5**

#### **Vertragsbeginn/Vertragsdauer**

- (1) Dieser Vertrag gilt bezüglich des Rechts zur Leitung von ITWS durch Infineon gemäß § 1 für die Zeit ab Wirksamkeit dieses Vertrages, im Übrigen rückwirkend ab dem 1. Oktober 2007.
- (2) Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien erstmals zum Ablauf des 30. September 2012 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich auf unbestimmte Zeit mit der Maßgabe, dass er mit sechsmonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres der ITWS gekündigt werden kann.

#### **§ 6**

#### **Außerordentliche Kündigung**

Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund für eine Kündigung durch Infineon gilt insbesondere die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen an der ITWS durch Infineon.

**§ 7**  
**Schriftform**

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

**§ 8**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht – unter Ausschluss des internationalen Privatrechts - Anwendung.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame oder durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall unbeabsichtigter Vertragslücken.

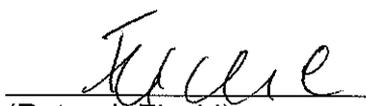
Neubiberg, den 26. November 2007

Infineon Technologies AG



---

(Dr. Wolfgang Ziebart)



---

(Peter J. Fischl)

Infineon Technologies Wireless Solutions  
GmbH



---

(Karsten Rudolph)



---

(Edgar Wanner)